

K 796/200

CURRICULUM ZUM
DOKTORATSSTUDIUM
RECHTSWISSENSCHAFTEN.



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Studienaufbau und Studiendauer	3
§ 4 Dissertationskolloquium	4
§ 5 Dissertationsvereinbarung	4
§ 6 Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung	5
§ 7 Termine der Lehrveranstaltungen	5
§ 8 Dissertation	6
§ 9 Rigorosum; Anmeldevoraussetzungen	6
§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungssenats	6
§ 11 Durchführung des Rigorosums; Defensio	7
§ 12 Verleihung des akademischen Grades	7
§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung	7

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der JKU Linz ist der Erwerb der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen. Die AbsolventInnen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften erlangen die Befähigung zur vertieften eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit auf hohem Niveau. Sie verfügen über eine breite Basis ebenso wie über eine vertiefte Spezialisierung und sind in der Lage, die wissenschaftlichen Kenntnisse in den verschiedenen Rechtsbereichen zu erweitern sowie in der forschungsgeleiteten Analyse abstrahierter rechtswissenschaftlicher Fragestellungen umzusetzen.

(2) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften prädestiniert für die wissenschaftliche Forschung in universitären und außeruniversitären Bereichen und dient sowohl der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch der erweiterten Qualifikation für die Tätigkeit in den klassischen juristischen Berufsfeldern und anderen juristischen Berufen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.

§ 2 Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der JKU Linz ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums oder eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudium nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist.

(2) Bei einer Zulassung zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften auf Grund des Abschlusses eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung kann gemäß § 64 Abs 4 UG, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, durch das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage der Absolvierung von Prüfungen verbunden werden, deren Auswahl Bestandteil des Zulassungsbescheids ist und die während des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften abzulegen sind.

§ 3 Studienaufbau und Studiendauer

(1) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten mit einer Regelstudiendauer von drei Jahren.

(2) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften umfasst das Dissertationskolloquium, die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung, das Verfassen einer Dissertation und das Rigorosum.

(3) Das Dissertationskolloquium (§ 4) wird mit 4 ECTS-Punkten bewertet.

(4) Die wissenschaftliche Vertiefung umfasst die durch § 6 konkretisierten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten.

(5) Die Dissertation (§ 8) wird mit 120 ECTS-Punkten und das Rigorosum (§§ 9 bis 11) mit 38 ECTS-Punkten bewertet.

§ 4 Dissertationskolloquium

(1) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium gemäß § 2, aber noch vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung gemäß § 5 hat der/die Studierende im gewählten Dissertationsfach ein Dissertationskolloquium zu absolvieren. Bei diesem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten, die vor einem gemäß Abs 4 zusammengesetzten Prüfungssenat nach den näheren Vorschriften des Abs 3 abzulegen ist.

(2) Das Dissertationskolloquium ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die Öffentlichkeit muss jedoch ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen des/der Studierenden und/oder der BetreuerInnen des Dissertationsvorhabens vorliegen.

(3) Im Rahmen des Dissertationskolloquiums hat der/die Studierende sein/ihr Dissertationsvorhaben zu präsentieren. Dabei sind die Zielsetzungen des Dissertationsvorhabens, der aktuelle Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens und die geplante einzusetzende Methodik darzulegen sowie ein Zeitplan zur Realisierung des Dissertationsvorhabens zu präsentieren.

(4) Für die Durchführung des Dissertationskolloquiums ist vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende auf Vorschlag jener Universitätsangehörigen, die gemäß § 37 Abs 2 ST-StR zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem gewählten Dissertationsfach berechtigt sind, nach erfolgter Prüfungsanmeldung ein dreiköpfiger Prüfungssenat zu bilden. Der Prüfungssenat hat grundsätzlich aus zwei VertreterInnen des Dissertationsfaches und einem/r VertreterIn eines verwandten Faches zu bestehen, die alle selbst gemäß § 37 Abs 2 ST-StR zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen berechtigt sind; erfüllt im Dissertationsfach lediglich ein/e Universitätsangehörige/r diese Voraussetzung, tritt an die Stelle des zweiten Vertreters/der zweiten Vertreterin des Dissertationsfaches ein/e VertreterIn des mit dem Dissertationsfach am nächsten verwandten Faches, für das ein/e geeignete/r VertreterIn zur Verfügung steht. Wenn bereits eine Betreuungszusage vorliegt, ist der/die in Aussicht genommene BetreuerIn jedenfalls zum Mitglied des Prüfungssenates zu bestellen.

(5) Auf das Antragsrecht der Studierenden gemäß § 59 Abs 1 Z 13 UG ist Bedacht zu nehmen. Widerspricht ein solcher Antrag einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4, hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende vor seiner/ihrer Entscheidung über die Besetzung des Prüfungssenats eine Stellungnahme der/des Vorschlagsberechtigten einzuholen. Umgekehrt ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4 zu geben, auch wenn er/sie keinen Antrag im Sinne des § 59 Abs 1 Z 13 UG gestellt hat.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Dissertationskolloquiums (§ 4) ist mit dem/der Studierenden ohne unnötigen Aufschub eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen.

(2) Die Dissertationsvereinbarung hat insbesondere zu enthalten: 1. die Namen des/der Studierenden, des Betreuers/der Betreuerin und eines Zweitbetreuers/einer Zweitbetreuerin; 2. das Dissertationsfach sowie ein mit dem Dissertationsfach thematisch verwandtes Fach. Kommen mehrere Fächer im Sinne des § 8 Abs 2 als verwandtes Fach in Betracht, ist die Auswahl grundsätzlich vom/von der Studierenden zu treffen; bei fächerübergreifenden Dissertationen gibt hingegen die Nähe zum Dissertationsthema den Ausschlag; 3. das Thema der Dissertation; sowie 4. einen Zeitplan zur Realisierung des Dissertationsvorhabens, in dem wesentliche Zielvorgaben des Arbeitsfortschritts definiert und terminlich konkretisiert werden.

(3) Die Dissertationsvereinbarung ist jedenfalls vom/von der Studierenden, vom/von der BetreuerIn sowie vom/von der ZweitbetreuerIn zu unterzeichnen.

(4) Nach ihrer vollständigen Unterfertigung gemäß Abs 3 ist die Dissertationsvereinbarung unverzüglich dem/der VizerektorIn für Lehre und Studierende zu übermitteln. Dieser überprüft, ob die Dissertationsvereinbarung den Voraussetzungen entspricht.

§ 6 Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung

(1) Zur wissenschaftlichen Vertiefung sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren: 1. ein Proseminar „Wissenschaftliche Arbeitstechnik“ im Umfang von 4 ECTS-Punkten; 2. ein Seminar aus dem Dissertationsfach (§ 8 Abs 2) im Umfang von 4 ECTS-Punkten; 3. ein Seminar „Methoden und Theorien geschlechtssensibler Rechtswissenschaft“ im Umfang von 2 ECTS-Punkten; sowie 4. Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 8 ECTS-Punkten nach Wahl des/der Studierenden, insbesondere aus den in Abs 2 angeführten vertiefenden Lehrveranstaltungen, soweit die dafür erworbenen Zeugnisse nicht bereits im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums als Leistungsnachweise verwendet worden sind. In der Dissertationsvereinbarung (§ 5) kann die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen, die eine Nähe zum Dissertationsfach aufweisen sollen, näher determiniert werden.

(2) Für gemäß Abs 1 Z 4 zu absolvierende Lehrveranstaltungen stehen insbesondere zur Wahl: 1. Lehrveranstaltungen aus den Studienschwerpunkten des Diplomstudiums. Stundenausmaß und ECTS-Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften. 2. Sonstige Lehrveranstaltungen, die vertiefte Kenntnisse über aktuelle Forschungsfragen und –ergebnisse vermitteln.

(3) Das Proseminar „Wissenschaftliche Arbeitstechnik“ soll zu Beginn des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften absolviert werden.

(4) Die Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen gemäß Abs 1 Z 1 – 3 , deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Festlegung, ob die jeweilige Lehrveranstaltung einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt werden, allfällige Anmeldevoraussetzungen, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltung mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

§ 7 Termine der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften sollen so angesetzt werden, dass auch berufstätigen Studierenden die Teilnahme möglich ist.

§ 8 Dissertation

(1) Der/Die KandidatIn hat durch die Dissertation über die an eine Diplom- oder Masterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus auch darzutun, dass er/sie die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.

(2) Das Thema der Dissertation kann auf Vorschlag des/der Studierenden aus allen Fächern des Studienfachbereichs Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz gewählt werden.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem/ der VizerektorIn für Lehre und Studierende im Wege über die Lehr- und Studienorganisation zur Beurteilung einzureichen. Der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende hat die Dissertation zwei gemäß § 37 Abs 2 ST-StR berechtigten Personen zur Begutachtung und Beurteilung vorzulegen. Der/die Studierende ist zur Auswahl der GutachterInnen anzuhören. Es ist zulässig, den/die ZweitbegutachterIn aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu bestellen.

§ 9 Rigorosum; Anmeldevoraussetzungen

(1) Beim Rigorosum handelt es sich um eine mündliche Gesamtprüfung aus dem Dissertationsfach und dem gemäß § 5 Abs 2 Z 2 bestimmten verwandten Fach. Es ist vor einem gemäß § 10 zusammengesetzten Prüfungssenat nach den näheren Vorschriften des § 11 in Form einer Defensio abzulegen.

(2) Die Anmeldung zum Rigorosum setzt voraus: 1. die durch Lehrveranstaltungszeugnisse nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung gemäß § 6 Abs 1; sowie 2. die positive Beurteilung der Dissertation (§ 37 Abs 8 und 9 ST-StR).

§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungssenats

(1) Für die Durchführung des Rigorosums ist vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende nach erfolgter Prüfungsanmeldung und Feststellung der Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen ein dreiköpfiger Prüfungssenat zu bilden.

(2) Dem Prüfungssenat gehören an: 1. der/die ErstbegutachterIn der Dissertation, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die ZweitbegutachterIn der Dissertation, der/die – sofern unter Bedachtnahme auf § 32 Abs 4 und 5 ST-StR nicht Gegenteiliges geboten erscheint – vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende zum/zur Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen ist; 2. ein/e weitere/r VertreterIn des Dissertationsfaches, bei Fehlen eines/einer solchen ein/e VertreterIn des mit dem Dissertationsfach am nächsten verwandten Faches, für das ein/e geeignete/r VertreterIn im Sinne des Abs 3 zur Verfügung steht; sowie 3. ein/e VertreterIn des gemäß § 5 Abs 2 Z 2 bestimmten verwandten Faches; bei Fehlen eines geeigneten Vertreters/einer geeigneten Vertreterin dieses Faches gilt Z 2 sinngemäß.

(3) Als FachvertreterInnen im Sinne von Abs 2 Z 2 und 3 kommen jene Personen in Betracht, die gemäß § 31 ST-StR zur Abhaltung von Rigorosen aus dem jeweiligen Fach berechtigt sind.

(4) Die in Abs 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder des Prüfungssenats werden vom/von der VizerektorIn für Lehre und Studierende auf Vorschlag jener Personen bestimmt, die gemäß § 31 Abs 1 Z 1, 3 und 4 ST-StR zur Abhaltung von Rigorosen aus dem jeweiligen Fach berechtigt sind. Für das Zustandekommen eines Vorschlags bedarf es der einfachen Mehrheit. Der Vorschlag kann

auch für jeweils ein Studienjahr im Voraus in Form einer generell-abstrakten Umschreibung des Auswahlprozesses des vorzuschlagenden Fachvertreters/der vorzuschlagenden Fachvertreterin erstattet werden. Das Vorschlagsrecht erlischt, wenn dem/der VizerektorIn für Lehre und Studierende nach Ablauf der von ihm/ihr erforderlichenfalls festzusetzenden angemessenen Frist kein entsprechender Vorschlag vorliegt.

(5) Auf das Antragsrecht der Studierenden gemäß § 59 Abs 1 Z 13 UG ist Bedacht zu nehmen. Widerspricht ein solcher Antrag einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4, hat der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende vor seiner/ihrer Entscheidung über die Besetzung des Prüfungssenats eine Stellungnahme der/des Vorschlagsberechtigten einzuholen. Umgekehrt ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4 zu geben, auch wenn er/sie keinen Antrag im Sinne des § 59 Abs 1 Z 13 UG gestellt hat.

§ 11 Durchführung des Rigorosums; Defensio

(1) Ziel des Rigorosums ist die Verteidigung der Dissertation (Defensio) sowie die Überprüfung der mit dem Dissertationsthema zusammenhängenden Kenntnisse im Dissertationsfach sowie im gemäß § 5 Abs 2 Z 2 bestimmten verwandten Fach.

(2) Das Rigorosum ist öffentlich zugänglich. Termin und Ort des Rigorosums sind jedenfalls auch auf der Homepage der JKU Linz zu veröffentlichen.

(3) Das Rigorosum beginnt mit einem Vortrag des Dissertanten/der Dissertantin über den Inhalt und die zentralen Ergebnisse der Dissertation in der Dauer von ungefähr 30 Minuten.

(4) An den Vortrag schließt insbesondere eine vom/von der Vorsitzenden des Prüfungssenats zu leitende öffentliche Diskussion über die im Vortrag behandelten und gegebenenfalls auch weitere Aspekte der Dissertation. Auf Kritikpunkte in den Dissertationsgutachten ist besonders Bedacht zu nehmen. Fragen, die über den zulässigen Gegenstand des Rigorosums (Abs 1) hinausgehen, sind vom/von der Vorsitzenden zurückzuweisen.

(5) Der/die VizerektorIn für Lehre und Studierende hat den Mitgliedern des Prüfungssenats die Dissertation und die Dissertationsgutachten spätestens gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Prüfungstermins zugänglich zu machen.

§ 12 Verleihung des akademischen Grades

Den AbsolventInnen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften ist der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ bzw „Doktor der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Doctor iuris“, abgekürzt „Dr. iur.“, zu verleihen.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Das vorliegende Curriculum tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften vom 28. April 2009, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 17. Juni 2009, 28. Stk., Pkt. 243, zuletzt geändert durch Beschluss der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 13. Juni 2017, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 23. Juni 2017, 33. Stk., Pkt. 281 außer Kraft. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben. Für Studierende, die vor 1. Juli 2018 zum

Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften zugelassen wurden und zu diesem Zeitpunkt bereits eine Dissertationsvereinbarung gemäß § 5 abgeschlossen haben, gelten die neuen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sie anstelle des Dissertationskolloquiums gemäß § 4 ein Seminar aus einem weiteren Fach iSd § 8 Abs 2, welches in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Dissertationsfach stehen soll, nach Wahl des/der Studierenden zu absolvieren haben.